

**Römischer Kaiser
licher Mayestat: H.**

**Ordnung / wie es hinfuro
mit dem ReißGejapde im Ersherkog-
thumb Östereich Ob der Enns gehal-
ten werden solle.**



Mit Röm: Kay: May: 11. gnad vnd Priuilegien.
**Gedruckt zu Wienn in Östereich / durch Leonhard
Nassinger / in Verlegung Hansen Mosers / Burger
vnd Buchbinder zu Linz.**

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ



IR Ludolff der

Ander / von Gottes genaden /

Erwelter Römischer Kayser / zu allen
zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Bo-
haimb / ic. König / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Bur-
gundi / Steyr / Kärndten / Crain vnd Wirttenberg / in Ob-
vnd Nider Schlesien / Marggraff zu Märhern / in Ober vnd
Nider Lausnitz / Graff zu Tyrol / ic. Embieten N. allen vnd
jeden / was Wirten vnd Standes dieselben in vnserm Erzher-
zogthumb Osterreich Ob der Ennsz gessen vnd wonhafft sein /
vnsere Gnad vnd alles guets / vnd sügen Euch in gnaden zuuer-
nemen / Nachdem sich zwischen denen Dreyen vnsern getrewen
Landtständen berürts vnseres Erzherzogthumbs Osterreich Ob
der Ennsz / als N. den Prelaten vnd Herrn Standt an einem /
Dann dem Adel vnd Ritterstandt anders thails / noch vom ver-
schinen Achtvndsechzigisten Jar her der wenigern Zahl / des Reichs-
gejandts halber mehrerley stritt vnd irungen zugetragen / gedach-
te Drey vnserer getrewe Landtstände aber sich zuuerhütung / er-
weiterung / auch erhaltung einigkeit vnd gleichen verstandts / ei-
ner Ordnung verglichen / wie es mit angeregtem Reichsgejandte
füröhin gehalten werden solle / vnd dieselb an vns omb gnedigi-
ste *ratification* gehorsamllich gelangen lassen / das wir derwegen
nach nothwendiger ersehung vnd mit zeittigem Rath / berürte /
durch die drey Stände verfasste Ordnung nachfolgender massen
guedigist *ratificiert* vnd bekrefftigt haben / Thun das auch hiemit
wissentlich also vnd dergestalt.

Als nemblich vnd fürs Erste / alle vnd jede Edel-
leut / sie sein nür Alt oder New / so eigenthumbliche Edel-

A ij mans

[Faint, mirrored text in red ink, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint, mirrored text in red ink, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОН

Reißgejandt Ordnung in

wans Sitz vnd Gütter im Landt / vnd zu Landtleuten angenommen / sich des Reißgejandts zugebrauchen macht haben / die andern aber welche solche Gütter im Landt nicht besitzen / ob sie gleich vom Adel / darunder gleichfalls die so Herinstandts sein / verstanden werden / sich allein des Hezens vnd paissens zu rechter zeit / nach Adellichem lust vnd altem herkomen gemäß betragen / auch die jenigen so Bürgerliche gewerb in Städten treiben / ob sie gleich Nobilitiert vnd Geadelt / doch zugleich Edel vnd Bürgerlich sein wollen / nicht allein von der Reißgejandts / sonder auch paissens vnd Hezens Berechtigtheit in diser Ordnung gänzlich außgeschlossen sein sollen.

Zum Andern / solle allen angenommenen Landtleuten von allen ihren vnererbten Besten oder Edelmans Wohnungen / obstehender massen das Reißgejandt zugebrauchen vnerwert sein / doch in alweg die maß gehalten werden / das keiner dem andern zu nahet Jage / vnd welche sich nun solches Jagens also gebrauchen / die sollen alle Nacht mit allen ihren Leuten vnd Hunden wider zu Haus kommen. Wer dem zuwider handelt / dem solle das Reißgejandt für das erste mal ein Jar lang / fürs ander mal die vbung desselben auff zway Jar verboten / vnd da einer oder mehr zum drittenmal dawider betreten wurd / der Berechtigtheit gedachts Reißgejandts *in perpetuum* entsetzt werden / doch auffser deren so Wildbahn haben / dieselben sollen mit solchen ihren Wildbahnen / aber außserhalb gar nicht / in disen Artickeln nicht gezogen / also auch denen Landtleuten / die vorher vnd von alters vber Nacht außzubleiben / Mahl vnd Lägerstät gehabt / sich deren zugebrauchen vnerwert sein.

Zum Dritten / nachdem bißhero an vilen orten im Landt ein grosse Vnordnung gehalten / vnd das Reißgejandt zu vngewöhnlicher zeit fürgenommen worden / So wollen wir es demnach hinfüro also gehalten haben / das sich keiner die

Süchs

Osterreich Ob der Enns. 2

Süchs vor Michaelis auff die Säß vnd Hagen zu Jagen vnderstehen solle / welche aber dawider handeln / gegen den solle mit der Straff zu vnderschiedlich malen / wie oben vermeldt / fürgangen werden.

Zum Vierdten / weil auch zu wissen von nöhten was in das Reißgejandt gehörig vnd zuuerstehen sey / So ist denen die Wildbahn haben / hiemit anders vnd mehrers nicht beuor gestellt / als Hirschen / Wild / Bären vnd Schwein / das ander alles wie das namen hat / solle ohne mittel ins Reißgejandt gezogen werden.

Zum Fünfften / souil die Leimbaum / Reißbaum / Thennen vnd auffhenckung der Pögen oder Gerichel belangt / da soll es allermassen wie vor alter / aller orten gehalten werden / vnd hierinnen keinem Landtman an seinem alten herkomen oder gerechtigkeit ichtes benommen sein.

Zum Sechsten / Ob wol in gemein die verlassung des Reißgejandts dem gemeinen Man / auch Bürgern vnd Bauren / desgleichen allem andern ledigen Gesindt / eingestellt vnd verboten / so solle doch weilen an etlichen orten des Landts / der grossen Wäld vnd Gebirg / auch der Landtgräniz halber billiche bedencken fürfallen / die verlassung an dergleichen vngewöhnlichen orten da man mit Hundt vnd Netz nicht jagen kan / denen so es gebürt / verwilligt vnd vngewert sein.

Zum Sibende / solle es mit der Straff / der jenigen die in eines oder des andern Wildbahn / wider die gebürt betreten allerdings also gehalten werden / wie dieselb in denen Generalen / so weilend vnser gelibter Herr vnd Vater hochlöblicher vnd sältiger gedechtnuß / des Sechsvndsechzigisten Jars Publiciern lassen / begriffen ist.

A iij

Zum

Reißgejandt Ordnung in

Zum Achten / nachdem ein solcher Mißbrauch
eingedrungen / das obwol etliche im ganzen Jar weder Hunde
noch Leut zum jagen gehalten / Sie doch zu Herbstzeiten / ihre
Befreundten mit aller Jägeren in grosser Anzahl zu sich beruffen/
so solle derhalben zuuerhütung vnnachtsparthschaft / hinfuro keiner
mit frembder Jägeren sonder mit seinen selbst eignen Leuten/Hun-
den vnd Neken seine Gejandt bejagen. Da aber jemandt hie-
wider thäte / gegen demselben solle obbestimbte Straff fůrgeno-
men / die benachbarten aber hierinnen nicht verstanden werden.

Zu Vrs Neundte / weil fůrkumbt vnd wissenlich
ist / das an etlichen orten auß der Luft ein Ajsjageren ge-
macht wird / also / das die jenigen so des Reißgejandts befűgt/
was sie zu vnrechter vnd rechter zeit / bey Nacht vnd Tag fahen
mögen / gutes thails / vnd wol etwo das maiste anderer orten
schicken vnd verkauffen / so solle hiemit alles solches verkauffen /
darinnen auch das Federwildprát begriffen / doch außser der Pálg/
den Landtleuten gánzlich verboten sein / Welche aber darwider
handlen vnd offenbar werden / gegen denen solle obgehörtet mas-
sen mit straff verfahren / vnd keines verschont werden.

Zum Zehenden / damit das Rot vnd Schwarz
Wilde / auch andere Thier vnd Federwildprát nicht abgeddt
werden / so solle keines Landtmans Amptman oder Vnderthan/
Bűchsen zutragen befűgt / jedwederm Landtman aber / dem das
Reißgejandt zugebrauchen gebűrt / hiemit zugelassen sein / ein Die-
ner zuhalten / welcher mit der Pűrßbűchsen außgehen vnd ohne
schaden des Roten vnd Schwarzen Wilds / Pűrßen máge / doch
dem / so der Wildbahn zugehörig / an seiner Wildbahns gerech-
tigkeit dardurch nichts benumen. Vnd zum fall einer darwi-
der betretten / oder dem Wildprát nachgienge / So solle ein jeder
Landtman denselben in des Wildbahns Herrn Straff zu stellen
schuldig sein / darinnen Er / wie gemelt / betretten wird.

Zum

Osterreich Ob der Enns. 3

Zum Eilfften / Ob sichs zutrage / das ihr zweert
Fall beyde mit ihrem ganzen Gejandt an einem Holz zusamen
kamen / so solle allweg der / so am letzten kompt / dem ersten zu-
weichen schuldig sein / Da sie aber zugleich kómen / mögen sie
solches Gejandt mit einander verrichten / Es ist aber hiemit auß-
drűcklich verboten / das keiner in der Nacht außziehe / viel weni-
ger vor tags richte / außser der Hochnetz / so zum Rebhűner fang ge-
braucht werden.

Zum Zwölfften / damit hinfuro vor angezogne
ganz vnjagerliche verabűdung alles Wildpráts / gánzlich ab-
gestellt werde / so solle hiemit alles abschűcken / wahnssűssen / Selb-
geschos / Sűlbaum / Zain / Schnűr / Gűttern / Gűglen / Wis-
baum / vnd all ander dergleichen vngewűrliche Waidmanschaft
verboten sein / da aber jemandt darwider handlete / derselb solle/
wann er ein Landtman ist / obstichender massen gestrafft werden.
Ein Burger oder gemeiner Man aber / einem jeden der ihn be-
trit / allen Zeug verfallen vnd Pfandtműssig sein / doch erklaren
Wir vns hiebey gnedigklich / das berűrte Selbgeschos / Sűlbaum
vnd dergleichen Waidmanschaft / auff die Wilden vnd schad-
hafftigen Thier / als Wűlff / Beeren / Lux vnd derlay an denen or-
ten zulegen / da es von alter her also gebreuchig / vnd sonderlich
da das Kieger Ampt vns zugehörig / doch wie gedacht / allein
auff die schádliche wilde Thier zuuerstehen / vnuerwűrt vnd zuge-
lassen sein solle.

Daneben aber wűllen wir durch diese der Stände
vergleichung / denen Generalen so mehr ernűttes Reißge-
jandshalber vormals außgangen / nichts benomen / sonder dieselben
widerumb befreystigt / also auch als Herz vnd Landts Fűrst vns die
minder vnd mehrung diser ordnung in allweg vorbehalten / vnd vns

A iiii

62

Reiß Gejandt Ordnung in

an vnsern hoch vnd gerechtigkeiten / desgleichen an vnsern Landes-
Fürstlichen Regalien / Wildbanen / Forst vnd Gehägen nichts
prauudiciert noch begeben haben. Beuehlen darauff dem Wol-
gebornen vnserm getrewen / Leonharden von Harrach dem Nitz-
lern / Freyherrn zu Koraw vnd Pürchenstein / Erbstalmeister vn-
sers Erzherzogthumbs Osterreich Vnder der Enns / vnserm Rath /
Camerer vnd Landtshauptman in Osterreich Ob der Enns / als
jekigem / vnd dann vnsern künfftigen Landtshaubtleuten daselbst
gnediglich vnd wollen / das ihr ob vorerzelter Ordnung / vnd
vnser darüber gethonen gnedigsten *ratification* ernstlich handt-
habet / vnd jemandt darwider zuthun nicht gestattet / auch ge-
gen denen verbrechern mit ob angedeuter Straff gewislich für-
gehet. Daran beschicht vnser gnediger auch endlicher will vnd
mainung. Geben in vnser Stadt Wienn / den letzten tag Ju-
nij / im ein vnd Achzigisten / vnserer Reich des Römischen im
Sechsten / des Hungarischen im Neunden / vnd des Behmischen
auch im Sechsten Jaren.

1581. J. 30. Junij

*Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.*

Stamund von Landaw/
Stadthalter Ambts-
verwalter.

Helmhart Jörger S.

Stamund von Ödt D.
Sankler.

St: Engelmaier D.

~~2741~~
H. 183218.